

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1987/7/9 6Ob611/87, 4Ob160/11z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1987

## Norm

ABGB §1330 Abs2 BI  
ABGB §1330 Abs2 BIV  
JN §1 CIII  
Konkordat 1934 ArtI §2  
StGG Art15  
ZPO §240 Abs3 Clc

## Rechtssatz

Ansprüche eines katholischen Weltpriesters gegen katholische Laien auf Unterlassung und Widerruf eines in einem Brief an einen Kurienkardinal gegen den Priester erhobenen Vorwurf, er halte die "Pille danach" für einen echten Fortschritt, den man wahrnehmen dürfe, gehören auf den Rechtsweg; sie sind keine inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche. Der Anspruch ist nämlich nicht bloß Gegenstand staatlicher Regelung, sondern gehört auch nicht zu jenen Angelegenheiten, für welche die katholische Kirche ihre ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt. (c 1401 CIC 1983).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 611/87  
Entscheidungstext OGH 09.07.1987 6 Ob 611/87  
Veröff: SZ 60/138 = EvBl 1988/32 S 209
- 4 Ob 160/11z  
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 160/11z  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Begehren eines Kurators einer evangelischen Gemeinde, dem Pfarrer zu untersagen, Transkripte von während einer (vertraulichen) Presbyteriumssitzung heimlich angefertigten Tonbandaufnahmen zu veröffentlichen bzw Dritten zugänglich zu machen – keine innere Angelegenheit der Kirche. (T1); Veröff: SZ 2011/151

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0031991

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)